Wien, Donnerstag den 23. October 1879. XII. Jahrgang. Nr. 43.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

**Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.**

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich *).

Von Dr. Karl Hugelmann.

III.

Als die Decemberverfassung ins Leben trat, war dadurch auch eine mehrfache Aenderung der Staatsverwaltung bedingt. Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt hatte das Princip ausgesprochen, daß die Rechtspflege von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt werden müsse (Art. 14), daß das Gerichtsverfahren in Civil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich sein solle, und in letzteren der Anklageproceß zu gelten habe (Art. 14), die Einführung von Schwurgerichten (Art. 11), die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes (Art. 15), die Regelung der Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und Gefällsstrafgesetze durch besondere Gesetze (Art. 3) war dort ins Auge gefaßt und abgesehen von dem Allem war die Errichtung eines Reichsgerichtes durch ein eigenes Staatsgrundgesetz normirt.

Nicht Alles, was hier verheißen wurde, ist ins Leben getreten, der neue Civilproceß und die Regelung der Judicatur in Polizei- und Gefällsstrafsachen sind Dinge, auf die wir noch immer warten, vielleicht noch lange warten werden; die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist aber durchgeführt, das Strafverfahren ist reformirt, die Schwurgerichte, das Reichsgericht und der Verwaltungsgerichtshof sind in voller Thätigkeit. In allen den einschlägigen Gesetzen ist jedoch eine Regelung der Amtssprache nicht enthalten, wir sind sowohl für die Frage, welche Sprache im inneren Dienste, als für jene, welche Sprache im Verkehre mit den Parteien zur Anwendung zu kommen habe, auf die Untersuchung angewiesen, ob und inwieweit im Verordnungswege eine Durchführung des grundrechtlichen Princips erfolgt ist. Und auch in dieser Form werden wir einer umfassenden, erschöpfenden Lösung der Frage nicht begegnen; bald beziehen sich die Neuerungen nur auf einzelne Verwaltungszweige, das Ressort dieses oder jenes Ministeriums, bald auf einzelne Länder, und Stückwerk bleibt das Ganze.

Dem Wesen nach mit der Bach'schen Verwaltung identisch, hatte die Staatsverwaltung der Sechziger Jahre die Vorherrschaft einer Sprache im amtlichen Leben beibehalten, nämlich der deutschen. Die italienische Sprache kam in einem beschränkten Territorium (Dalmatien, Küstenland, Tirol) der deutschen an officieller Geltung nahe, die slavischen Sprachen aber standen sowie die rumänische weit im Hintergrunde. Eine Reform im Sinne der nationalen Gleichberechtigung konnte somit in der Hauptsache nur dahin wirken, die Vorherrschaft der deutschen und italienischen Sprache zu Gunsten der Slaven zurückzudrängen.

Dieser Proceß begann in Dalmatien.

Schon lange vor der neuen Schulgesetzgebung hatte man hier dem Illyrismus in der Schule Bahn gebrochen [1]) und im Zusammenhange hiemit ward im Jahre 1867 der illyrischen Sprache auch im Staatsdienste Geltung verschafft. Niemand sollte in Hinkunft zu einem definitiven Staatsdienstposten (im Kreise der politischen und Justizverwaltung) in Dalmatien zugelassen werden, der nicht vor einer bei der Statthalterei eigens aufgestellten Commission die gründliche Kenntniß der italienischen und illyrischen Sprache in Wort und Schrift nachgewiesen hätte [2]) und diese Vorschrift wurde im Jahre 1870 nur dahin abgeändert, daß mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte Trennung der Justiz von der Verwaltung die Auflösung der bisher einheitlichen Prüfungscommission vorgenommen wurde [3]).

Durch diese Einführungen war der Möglichkeit vorgebeugt, Dalmatien mit Beamten zu überschwemmen, welche 1866 in Venetien disponibel geworden waren, und hiedurch sowie durch den auf die einheimischen Candidaten geübten Zwang zu sprachlichem Utraquismus waren die Voraussetzungen geschaffen, um die slavische Sprache zur Amtirung selbst verwenden zu können.

Der erste Schritt in dieser Richtung geschah durch zwei Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom Februar 1869 [4]), welche nach Möglichkeit sofort, jedenfalls aber mit 1. März 1871 in Kraft zu treten hatten.

*) Vgl. Nr. 39, 40, 41 des Jahrganges 1877 und Nr. 49, 50, 51, 52 des Jahrganges 1878 dieser Zeitschrift.

[1]) Vgl. L. G. B. für Dalmatien 1866, Nr. 15 und 18.

[2]) Vgl. Erl. d. Staatsmin. im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 1. December 1866, Kundm. der Statthalterei vom 22. Juni 1867, 21. December 1868. Vgl. L. G. B. 1868, Nr. 23.

[3]) Vgl. Kundmachung das Präsidiums der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Mai 1870, L. G. B. Nr. 11.

[4]) Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1869 über den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im Verkehre der politischen Behörden mit den Gemeinden und Parteien, L. G. B. Nr. 7; Verordnung des Justizministers vom 26. Februar 1869 über den Gebrauch der slavischen in Dalmatien landesüblichen Sprache in den gerichtlichen Angelegenheiten, L. G. B. Nr. 9.

Was die politischen Behörden anbelangt, gilt hienach das Princip, daß für den Verkehr mit den Parteien den letzteren die Wahl zwischen der italienischen und slavischen Sprache freisteht; jeder Vorzug der einen Sprache vor der andern ist beseitigt. In jener Landessprache, in welcher die Partei sich mündlich oder schriftlich an die Behörde wendet, ist die Verhandlung und das Protokoll zu führen sowie die Erledigung auszufertigen, und wenn ein Anbringen der Partei der behördlichen Ausfertigung nicht vorhergeht, so kann nur auf Verlangen der betreffenden Partei eine andere Sprache gewählt werden, als jene, welche sie (gemeiniglich) spricht. Es ist daher nicht Zufall, daß gerade diese Verordnung sich ausdrücklich als Ausführung des Art. 19 bezeichnet, es ist hier in der That, was den Verkehr mit den Parteien betrifft, das grundrechtliche Princip nationaler Freiheit und Parität vollkommen gewahrt.

Nicht so weit geht die ohne Berufung auf das Staatsgrundgesetz erlassene Verordnung des Justizministeriums. Sie erstreckt sich erstens in der Wesenheit nur auf die Strafsachen und auch da ist die Parität der zwei Sprachen wenigstens formell nicht so scharf zum Ausdruck gebracht [5]).

Der Inhalt dieser zwei Erlässe hat im Jahre 1872 in einer gemeinschaftlichen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz [6]) eine neuerliche Redaction erfahren.

An dem Grundsatze der Parität der zwei Landessprachen wurde zwar in keiner Weise gerüttelt, aber das ganz praktische Bestreben, der Sprache des inneren Dienstes auch nach außen Geltung zu verschaffen, fand nun seinen Ausdruck, wo immer die früheren Verordnungen eine Lücke gelassen hatten. Wenn die Sprache der Partei nicht bekannt oder keine der beiden Landessprachen ist, so ist in den amtlichen Ausfertigungen die Sprache des innern Dienstes zu gebrauchen (§ 3). In Strafsachen ist das Erkenntniß sammt Gründen jedem Beschuldigten in seiner Landessprache zu eröffnen und eventuell auszufertigen, der Beschuldigte kann aber auf den Gebrauch seiner Muttersprache bei der Ausfertigung zu Gunsten der Sprache des innern Dienstes verzichten (§ 5). In bürgerlichen Rechtsstreiten ist das Erkenntniß sammt Gründen regelmäßig in der von der Klage gebrauchten Landessprache hinauszugeben, diese kann aber durch das Einverständniß der Parteien zu Gunsten der Sprache des inneren Dienstes ausgeschlossen werden (§ 7)

Diese Verordnung trat am 1. October 1872 in Wirksamkeit, die Sprachenfrage war damit für die politischen und Justizbehörden Dalmatiens erledigt.

Anders gestaltete sich der Entwicklungsgang der Dinge in Galizien. Wir haben schon gesehen, wie die Nationalisirung der Schulen Galiziens zu Gunsten eines nationalen Elements vollzogen wurde, und ebenso vollzog sich die Reform im Amte in dem Sinne, daß die Vorherrschaft der deutschen Sprache durch jene der polnischen ersetzt wurde. Aus den Bedürfnissen des Landes ist dieser Vorgang allerdings nicht zu erklären, aber er wird sehr leicht verständlich, wenn man die politische Geschichte Oesterreichs zu Ende der Sechziger Jahre und insbesondere die Stellung der Polen im parlamentarischen Leben jener Zeit sich vergegenwärtigt. Die Polonisirung der Verwaltung Galiziens ist ein Glied in der Kette jener administrativen Concessionen, welche man den Polen als Abschlagszahlung auf ihre im Landtag und Reichsrath gestellten Forderungen gewährte [7]).

Der erste Schritt zur Polonisirung im Amte geschah im Kreise der Schulbehörden.

Daß der neugeschaffene galizische Landesschulrath sich der polnischen Sprache in seinem inneren Dienste sowie im Verkehre mit polnischen Parteien und Schulen bediente, ist leicht erklärlich, allein er ging eigenmächtig noch viel weiter. In der Kundmachung vom 5. November 1868 (L. G. B. Nr. 24) wurde ausgesprochen, daß alle untergeordneten Behörden, Aemter und Anstalten sich im Verkehre mit dem Landesschulrathe der polnischen Sprache zu bedienen haben, es wurde somit sowohl auf die deutschen und ruthenischen Schulen ein Zwang ausgeübt, als in die Gebahrung der politischen Behörden eingegriffen, für welche die polnische Amtirung zu jener Zeit noch nicht vorgeschrieben war.

Letzteres geschah erst durch die Verordnung des Gesammtministeriums vom 5. Juni 1869 auf Grund der a. h. Entschließung vom vorhergehenden Tage [8]). Diese Verordnung hat mit einem Schlage mehr geleistet, als in anderen Ländern in lange fortgesetzter Entwicklung erreicht wurde, denn sie hat zum Unterschiede von allen anderen Normen in Sachen der Amtssprache sich sofort der Sprache des inneren Dienstes bemächtigt und damit die ganze Verwaltung zu einer polnischen gemacht. Die in Galizien befindlichen österreichischen Behörden haben sich sowohl im inneren Dienste als im Verkehre mit allen landesfürstlichen nichtmilitärischen Behörden im Lande der polnischen Sprache zu bedienen; dies ist nun das Princip. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich der inneren Administration des Post- und Telegraphendienstes, der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements und in beschränktem Umfange, nämlich hinsichtlich der von den Centralorganen zur Controle benöthigten Aufschreibungen, für die mit Geld gebahrenden Aemter (Cassen). In diesen Fällen hat die deutsche Sprache ihre Geltung bewahrt; außerdem kommt sie nur noch im Verkehre mit den militärischen Behörden, mit den Behörden in anderen Ländern und mit den Centralstellen in Anwendung. Allerdings sollen die Gerichte, wenn sie ihre Ausfertigung in einer anderen Sprache als in der polnischen hinauszugeben haben, auch den Vortrag und die Berathung in jener Sprache halten, allein dies ist wohlweislich nur -- soweit als thunlich vorgeschrieben. Die deutsche und ruthenische Sprache findet vielleicht im Parteienverkehre der galizischen Justiz-, Finanz- und politischen Behörden noch hie und da Anwendung, denn für diesen Verkehr sowie für jenen mit den nicht landesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden sind ausdrücklich alle älteren Vorschriften aufrecht erhalten, im Uebrigen läßt aber die Polonisirung der Verwaltung nur wenig zu wünschen übrig. Seit dem 1. October 1869, beziehungsweise (für die dem Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium unterstehenden Behörden) seit 22. Juni 1872 ist dies Resultat erreicht [9]).

Es erübrigen uns demnach noch zwei Sprachen zu unserer Untersuchung, die czechische und die slovenische. Die Stellung der rumänischen und ruthenischen Sprache in der Bukowina dürfte sich kaum verändert haben, ist doch in der erörterten, galizischen Verordnung festgestellt, daß es bei allen die Bukowina berührenden Agenden des Lemberger Oberlandesgerichtes bei den bisherigen Uebungen sein Bewenden finden solle.

Was nun zunächst die czechische Sprache anbelangt, so ist zuvörderst im Auge zu behalten, daß die czechische Nation in dem letzten Jahrzwölft eine fast ununterbrochene politische Passivität beobachtete, daß somit eine gesetzliche Regelung der Frage von vorneherein nicht zu erwarten ist. Und was die Slovenen betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß trotz der großen Rührigkeit dieses kleinen Stammes, dessen Erfolge nur gering sein können, da die Action auf sechs Landtage vertheilt ist, die Majorität ihm aber nur in einem derselben und auch in diesem nicht unbestritten gehört [10]). Wir haben somit das Gebiet der Verordnung

---

[5]) Per parenthesim sei hier bemerkt, daß beide Verordnungen nur zwei Landessprachen Dalmatien's kennen; jene des Ministeriums des Innern stellt der italienischen Sprache einfach die „slavische", jene des Justizministeriums die „illyrisch-dalmatinische" gegenüber.

[6]) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 20. April 1872, betreffend den Gebrauch der in Dalmatien landesüblichen Sprachen im äußeren Dienste der politischen Verwaltungsbehörden, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

[7]) Die vielberufene Resolution des galizischen Landtages (vgl. stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, 1869, Sitzung vom 16. Februar, S. 4965) enthielt mit dürren Worten die Forderung einer nationalen Selbstverwaltung und nahm für die Landtagscompetenz unter anderen Gegenständen folgende unsere Frage berührende Punkte in Anspruch: . . . . . . . . .

f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden,

g) die zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassenden Gesetze.

[8]) Verordnung der Minister des Innern, für Cultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 5. Juni 1869, Z. 2354 (L. G. B. Nr. 24), betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.

[9]) Die Uebung der Pfarrämter der drei katholischen Riten, die Matriken in lateinischer Sprache zu führen, wurde von dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. September 1875 genehmigt. Vgl. Kundmachung der galiz. Statthalterei vom 25. September 1875, L. G. B. Nr. 66.

[10]) Die in der böhmischen Landtagssession von 1871 eingebrachte Regierungsvorlage zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität, welche von dem Landtage mit geringen Abänderungen angenommen wurde, enthielt eingehende Vorschriften über die Amtssprache in der Gemeinde-, Bezirks- und Landesvertretung und Verwaltung, sowie rücksichtlich der landes-

zu betreten und hier zu forschen, was jedem der verschiedenen Verwaltungszweige zur Durchführung des staatsgrundgesetzlichen Princips nationaler Gleichberechtigung der czechischen und slovenischen Sprache geschehen ist.

Wir beginnen mit dem Gebiete der Justizverwaltung.

Von vorneherein möchte man wohl auf diesem eine große Ausbeute erwarten, da man, der Natur der Dinge entsprechend, hier stets am ehesten geneigt gewesen ist, den nationalen Ansprüchen Rechnung zu tragen; allein gerade aus dem angeführten Grunde ist dies nicht der Fall. Was die Justiz in dieser Frage gewähren wollte, das war schon vor dem Jahre 1867 geschehen, eine weitere Ausführung des grundrechtlichen Princips wurde für unmöglich oder überflüssig gehalten, kurz, sie ist nicht erfolgt.

Wir müssen unsere Frage demgemäß darauf beschränken, welchen Zustand das Staatsgrundgesetz vorgefunden und neben sich in Geltung belassen hat, und da ergibt sich das folgende Resultat.

Als die Sprache des inneren Dienstes gilt in den czechischen und slovenischen Ländern die deutsche, mit Ausnahme jener Gegenden des Küstenlandes, in welchen die italienische an die Stelle der deutschen tritt [11]). Was aber den Verkehr mit den Parteien betrifft, so steht die czechische Sprache der deutschen nahezu gleich und erfährt auch die slovenische Sprache eine Anwendung im beschränkten Maße. Am wenigsten scheint die Anwendung der czechischen Sprache in Schlesien entwickelt zu sein. In Schlesien sollte es nach dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1861, Z. 6099, an das Oberlandesgerichtspräsidium Brünn „in Bezug auf den Gebrauch der verschiedenen schlesischen Dialecte im Verkehre mit den Parteien" bei der bisherigen Uebung verbleiben. Aber für Mähren war schon in diesem Erlasse mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Protokolle in der der betreffenden Partei verständlichen Landessprache aufgenommen, die Ausfertigungen in der Sprache der Eingaben ausgestellt, Schlußverhandlungen in der Sprache der Angeklagten geführt werden müssen u. s. w. Diese Bestimmungen fanden in dem J. M. E. vom 24. August 1866, Z. 8525, an das Oberlandesgericht Brünn eine neuerliche Betonung und wurden überdies noch auf den Grundbuchsverkehr, die Pfändungs- und Schätzungsprotokolle u. s. w. ausgedehnt.

Das Princip, daß die Eingabe die Sprache der Erledigung bestimmt, ist zudem nicht bei der ersten Instanz stehen geblieben.

Schon in dem J. M. E. vom 10. Jänner 1864, Z. 61.782 ex 1863, an die Oberlandesgerichte in Prag und Brünn findet sich die Anordnung desselben auf die Bescheide, beziehungsweise die Erkenntnisse der Oberlandesgerichte, mit der Maßgabe, daß die oberlandesgerichtliche Aussertigung zwar immer in erster Linie in deutscher, eventuell aber (wenigstens durch Vermittlung der ersten Instanz) auch in czechischer Sprache zu erfolgen habe.

Wir glauben nach alledem, die Verhältnisse für Böhmen nicht noch besonders untersuchen zu müssen; die Anwendung der czechischen Sprache findet hier gewiß mindestens in dem Umfange statt wie in Mähren [12]).

Für die slovenische Sprache wurde zuerst im Jahre 1862 Bahn gebrochen. Es geschah dies durch den Erlaß des Justizministeriums vom 15. März 1862, Z. 865 Pr., an die Oberlandesgerichts-Präsidien von Graz und Triest, aber im vorhinein mit der ausdrücklichen Erklärung, daß eine Anwendung der slavischen Idiome hier nicht in demselben ausgedehnten Maße durchführbar sei, wie in anderen von Slaven bewohnten Königreichen und Ländern. Es wird daher allerdings verordnet, daß slavische Eingaben angenommen werden sollen, die Erledigung derselben in slavischer Sprache aber nur, so weit es thunlich ist; bei Straf- und Schlußverhandlungen mit Beschuldigten, welche blos der slavischen Sprache kundig sind, soll die Verhandlung in slavischer Sprache geführt und das Urtheil in dieser kundgemacht werden, für Urtheilsgründe gilt diese Vorschrift aber nur nach Thunlichkeit, desgleichen hat die Führung von Verhörs- und Vernehmungsprotokollen sowie der Protokolle über Eidesablegungen slavischer Parteien nicht unbedingt, sondern nur nach Möglichkeit in slavischer Sprache zu erfolgen, nur die entscheidenden Stellen der Aussagen und die Eidesformel selbst müssen in slavischer Sprache in das Protokoll eingetragen werden.

Diese Vorschriften wurden im Jahre 1867 für Krain verallgemeinert (E. d. J. M. vom 5. Sept., Z. 8636 und 9396, an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz). Die Protokolle im streitigen und nicht streitigen Civil- sowie im Strafverfahren sollen nun in den bezeichneten Fällen im vollen Inhalte in slovenischer Sprache geführt werden, und abgesehen hievon wurde auch in Aussicht genommen, daß bei den Schlußverhandlungen gegen nur der slovenischen Sprache mächtige Angeklagte künftighin auch die Vertheidiger slovenisch plaidiren sollten. Letzteres scheint seither nicht geschehen zu sein und ebenso wenig ist für die slovenischen Landestheile außerhalb Krains eine Regelung der Frage erfolgt.

Weit weniger ausgebildet als auf dem Gebiete der Justiz ist das Normenwesen über die Amtssprache auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. Mit dem Principe der ausschließlich deutschen Amtirung ist, was den Verkehr mit den Parteien betrifft, gebrochen, es ist im Allgemeinen anerkannt, daß den Parteien das Recht eingeräumt ist, die Eingaben in der Sprache, deren sie kundig sind, zu verfassen, daß die mündlichen und Protokollsverhandlungen mit ihnen in dieser Sprache stattfinden und in gleicher Weise auch die Erledigungen ergehen müssen [13]); allein die Ungenügendheit solcher principieller Aussprüche liegt auf der Hand. Will man nicht zu dem unseres Erachtens ganz unzulässigen Gesichtspunkte der „Landessprachen" sich bequemen und in jedem Lande nur einen numerus clausus von Landessprachen zulassen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Bezirke sprachlich einheitliche oder sprachlich gemischte sind so ist auf Grund solch' allgemeiner Sätze ebensowohl das eine Extrem denkbar, daß man jeder österr. Sprache der Zugang zu jedem österr. Amte, auch zu jedem Amte erster Instanz, eröffnen müsse, als das andere, daß die Zulässigkeit einer nichtdeutschen Sprache nur auf jene Behörden beschränkt sei, in deren Sprengel thatsächlich eine nichtdeutsche Bevölkerung wohnt. Eine rechtlich zwingende Regelung der Frage ist somit in keiner Weise gegeben.

Was schließlich die Amtirung der den übrigen Centralstellen (Finanz-, Handels-, Ackerbauministerium u. s. w.) untergeordneten Behörden betrifft, so fehlen uns die einschlägigen Materialien. Nur so viel sei bemerkt, daß bei einigen der hier in Rede stehenden Aemter, nämlich bei jenen der Post- und der Telegraphenbranche, auch internationale Vereinbarungen eingreifen.

(Fortsetzung folgt.)

# Mittheilungen aus der Praxis.

## Bequartierte Militärpersonen erscheinen nicht als zu meldende Fremde.

Das Gendarmerie-Postencommando in K. relationirte am 30. April 1879 der Bezirkshauptmannschaft in J., daß der behufs Assentirung in K. im Gasthofe des K. abgestiegene Oberst und dessen Diener ins Fremdenbuch nicht eingetragen wurden.

Der Gasthofbesitzer wurde von der Bezirkshauptmannschaft auf Grund dieser Anzeige und der Angabe des Wirthes, „es wäre die Eintragung nur deßhalb unterblieben, da der genannte Herr Oberst durch Vorlage des Fremdenbuches sich beleidigt gefühlt habe", wegen Uebertretung des § 7 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, gemäß Ministerialverordnung vom 2. April

fürstlichen Behörden; dieser mit den Fundamentalartikeln im Zusammenhang stehende Entwurf erhielt aber bekanntlich nicht die kaiserliche Sanction.

Im krainischen Landtage hatte die Action für die slovenische Amtssprache schon vor dem Jahre 1867 in der Form wiederholter Interpellationen begonnen. In der 8. Landtagssession (1868) wurde endlich ein Gesetzentwurf wegen Gleichberechtigung der slovenischen Sprache in Schule und Amt von dem Landesausschusse eingebracht und von dem Landtage angenommen. Als dieser nicht sanctionirt wurde, stellte in der nächsten (9.) Session Dr. Bleiweis einen Antrag auf Einführung der slovenischen Amtssprache bei den kaiserlichen Aemtern, und als dieser das gleiche Schicksal erfuhr, erneuerte der Landesausschuß das Jahr darauf (1870) die Vorlage. Allein auch das Ministerium Hohenwart kam nicht darüber hinaus, eine Erledigung derselben in Aussicht zu stellen.

[11]) Vgl. über die vielgestaltigen Verhältnisse dieses kleinen Gebietes den höchst interessanten Aufsatz von Dr. Defacis: „Ueber die Gerichtssprache im Küstenlande" in Nr. 45 des Jahrganges 1875 der „Juristischen Blätter".

[12]) Vgl. die Erklärung des Regierungsvertreters in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 31. Mai 1864, S. 3 des stenogr. Protokolles.

[13]) Bei den Verhandlungen anläßlich des Antrages Seidl im böhmischen Landtage (1861, 1863) auf Gleichberechtigung beider Landessprachen in den Aemtern wurde dies von der Regierung ausdrücklich anerkannt.

1858, R. G. B. Nr. 51, zu 15 fl., eventuell drei Tagen Arrest verurtheit.

In der dagegen eingebrachten Berufungsausführung bestritt K. die Richtigkeit der im Strafregister enthaltenen Angabe, indem er ja keine Ursache hätte, den auf Grund behördlichen Auftrages bei ihm Bequartierten das Fremdenbuch vorzuweisen, da die Meldungsvorschriften nur zur Ueberwachung von Fremden dienen.

Die Landesstelle bestätigte unterm 9. Mai 1879, Z. 6678, dieses Erkenntniß, nicht deshalb, weil K. den bei ihm einquartirten Obersten nicht gemeldet hatte, sondern, weil er es unterlassen hatte, denselben im Sinne des § 7 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. B. Nr. 33, in das Fremdenbuch einzutragen.

Von der Landesstelle wurde der obige Thatbestand der dem K. zur Last gelegten Uebertretung mit Rücksicht auf die im § 5 der erwähnten Verordnung gegebene Begriffsbestimmung, nach welcher unter Fremden Jene verstanden werden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben, als vorhanden angenommen. Das Strafausmaß wurde bestätigt, weil der Erschwerungsgrund der Wiederholung dieser Uebertretung vorlag.

In einem weiteren Gesuche vom 7. Juni d. J. bat der Wirth K. um Sistirung des Strafvollzuges behufs Einbringung eines außerordentlichen Recurses an das k. k. Ministerium des Innern, welches Ansuchen demselben auch gewährt wurde.

In diesem außerordentlichen Recurse bestritt K. die Richtigkeit der Anwendung des § 7 der oben citirten Ministerialverordnung, da er den Obersten und dessen Diener nicht als in seinem Gasthofe abgestiegene Passagiere oder Fremde beherbergte, sondern als Hausbesitzer dieselben als über gemeindeämtlichen Auftrag bei einem Quartierträger bequartierte Militärpersonen ansah.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. September 1879, Z. 11.459, die Straferkenntnisse beider Instanzen von Amtswegen wegen Abgang des Thatbestandes der zur Last gelegten Uebertretung behoben und begründet diese Entscheidung damit, daß der Recurrent im vorliegendem Falle in der Person des Obersten und dessen Dieners, deren Eintragung in das Fremdenbuch unterblieben ist, nicht als in seinem Gasthofe abgestiegene Passagiere oder Fremde beherbergte, sondern als Hausbesitzer eine ihm mittelst der gemeindeämtlichen Bolette eingelegte Militärbequartierung bekommen hat und die nach der Bequartierungsvorschrift über gemeindeämtlichen Auftrag bei einem Quartierträger bequartierte Militärpersonen nicht als zu meldende Fremde im Sinne der Meldungsvorschriften erscheinen.

F. K

---

**Das Recht des Holzschlages in einer Waldung, so lange die Bäume nicht gefällt worden sind, darf einer Sequestration nicht unterzogen werden.**

A. kaufte das in einem Waldreviere befindliche Holz von K. Als nun der zur Executionsführung berechtigte Gläubiger des A. diesen Erwerb in Erfahrung brachte, stellte er das Ansuchen wegen Bewilligung der executiven Pfändung des von K. erworbenen Rechtes und Einführung der Sequestration in dem fraglichen Waldreviere.

Die erste Instanz hat dem Ansuchen des Gläubigers unbedingt stattgegeben, dagegen das k. k. O. L. G. in Krakau dasselbe zurückgewiesen, in Erwägung, daß eine Execution ad fructus einer unbeweglichen Sache, gemäß § 422 g. G. O. nur durch Eintragung des Pfandrechtes in die Grundbücher bewilligt werden kann.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte laut Entsch. vom 3. Jänner 1878, Z. 14.809, die o. g. Entscheidung, „zumal das Recht des Holzschlages in einer Waldung nach § 295 b. G. B. so lange die Bäume nicht gefällt worden sind, sich als Recht auf den Zugehör eines unbeweglichen Gutes darstellt und eine Sequestration der diesbezüglichen Einkünfte, so lange die Bäume vom Waldboden nicht abgesondert worden sind, unstatthaft ist.“

Ger.-H.

---

## Notiz.

(Sicherstellung der Marktgebühren.) In einer der Brünner Handelskammer zur Begutachtung vorgelegten Marktordnung nahm eine Gemeinde zur Sicherstellung der Marktgebühren ein Pfandrecht auf die zu Markte gebrachten Waaren für sich in Anspruch. Bei der principiellen Bedeutung der Sache hielt es die Kammer für angezeigt, über die Zulässigkeit eines solchen Pfandrechtes eine Entscheidung der k. k. Statthalterei anzuregen, die denn auch das bezügliche Ansuchen einging und von der k. k. mähr.-schles. Finanzprocuratur ein Rechtsgutachten abverlangte. Die Finanzprocuratur führt nun mit Rücksicht auf § 449 a. b. G. B. aus, daß dem beanspruchten Pfandrechte jeder gesetzliche Boden fehlt, da es sich weder auf das Gesetz, noch auf einen richterlichen Ausspruch, noch auf einen Vertrag gründet. Auf das Gesetz nicht, weil unter den taxativ angeführten Fällen des gesetzlichen Pfandrechtes dieser Fall nicht erscheint und eine, wenn auch von den Verwaltungsbehörden genehmigte Marktordnung nicht als Gesetz aufgefaßt werden kann. Es kann aber auch von einem vertragsmäßigen Pfandrechte nicht die Rede sein, weil die Marktordnung kein Vertrag sei und weil die Waare, die das Pfandobject bilden soll, nicht übergeben wird. Was endlich ein richterliches Pfandrecht anbelangt, so müßte dasselbe erst seitens der Gemeinden von Fall zu Fall nach den Vorschriften der G. O. erworben werden. Da somit den Gemeinden kein Pfandrechtstitel auf die zu Markte gebrachten Waaren für die Marktgebühren zusteht und eine Pfändungsvornahme nur im Wirkungskreise der Gerichte, der politischen und Finanzbehörden liegt, so kann die Gemeinde sich nur durch Einkassirung der Gebühren vor Beginn des Marktes sichern, andernfalls müßte sie ihre Forderung gerichtlich geltend machen.

Ger.-H.

---

## Gesetze und Verordnungen.

### 1879. II. Quartal.

**Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.**

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. April.

23. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 21. März 1879, Z. 3906, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Stolivo und in den Fractionen Miln:i und Bobovisće der Ortsgemeinde Miln:, Kameno, Krusevica, Mokrine, Ratisevina, Topla, Zliebi und Mojdez der Ortsgemeinde Castelnuovo.

24. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 4. April 1879, Z. 4505, betreffend die Einhebung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Metkovic derselben Ortsgemeinde.

25. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Februar 1879, Z. 4594, betreffend die Entwaffnung des Dorfes Pontadura in der politischen Gemeinde Nona.

26. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1879, Z. 4685, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Neresi und Dracevica der Gemeinde Neresi.

27. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1879, Z. 4686, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Morinje, Ubli, Krivosje donje, Krivosje gornje, Ledenice donje, und Ledenice gornje der Gemeinde Risano.

28. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1879, Z. 4687, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Sparagovići, Boljenovići, Broce, Česvinica, Ošlje, Visočani, Hodilje, Stupa und Smokovljani der Gemeinde Stagno.

29. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1879, Z. 4688, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Bogdašić, Orahovac, Lepetane, Skaljari und Spiljari und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Cattaro in der gleichnamigen Gemeinde.

30. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. April 1879, Z. 4689, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Bibinje, Kali, Kuklica, San Cassiano, Petercane, Oltre, Borgo, Erizzo-Crno-Malpaga, Smoković, Poljana, Skabrnje, Zemonico und Santa Eufemia und des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Zara der gleichnamigen Gemeinde.

31. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1879, Z. 4683, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Dubravica, Rupe, Brati:kovci und Bribir der Gemeinde Scardona.

32. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1879, Z. 4687, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in der Gemeinde Comisa.

33. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1879, Z. 4630, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Okrug, Bossoglina, Seghetto, Zirona, Mitlo-Vinovac, Žedno, Bristivica, Prapatnica, Blizna, Ljubitovica, Trolokve, Suhidol, Sratok, Prgoment

Lepenice, Sitno, Traù und Račice-Sevid, und eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der Fraction Traù der gleichnamigen Gemeinde.

34. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. April 1879, Z. 4764, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Salona, Kučine, Sasso, Jesenice, Mravince, Slatine, Zrnovica, Stobreč, Postrana, Srinjine und Sitno der Gemeinde Spalato und der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Spalato und Salona derselben Gemeinde.

35. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 12. April 1879, Z. 4857, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Postire und Dol der Gemeinde Postire.

IX. Stück. Ausgeg. am 8. Mai.

36. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 14. April 1879, Z. 5054, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Vol.

37. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. April 1879, Z. 5111, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in der Ortsgemeinde Lastua.

38. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. April 1879, Z. 5053, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Podostrog, Srednji Mahini, Kratnji Mahini, Donji Pobori, Gornji Pobori, Stojanović, Prentović, Martinović, Uglješić der Ortsgemeinde Budua und in den Fractionen Spliska, Mirce und Škrip der Ortsgemeinde S. Pietro, ferner der Zuschläge zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Budua und S. Pietro der gleichnamigen Ortsgemeinden.

39. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. April 1879, Z. 5052, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in den Fractionen der Ortsgemeinde Castelnuovo di Traù, ferner der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Barbato, Kolane, Novalje und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Pago der gleichnamigen Ortsgemeinde, endlich des Zuschlages zu den directen Steuern in der Fraction Dol und der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Cittavecchia der gleichnamigen Ortsgemeinde.

40. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. April 1879, Z. 5113, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Brusje, Grablje und Lesina der Ortsgemeinde Lesina und zur Verzehrungssteuer in der letztgenannten Fraction.

41. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. April 1879, Z. 5110, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen San Giovanni und Humazzo inferiore der Ortsgemeinde San Giovanni und zur Verzehrungssteuer in der vorgenannten Fraction.

42. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 19. April 1879, Z. 5240, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in sämmtlichen Fractionen der Ortsgemeinde Sebenico und zur Verzehrungssteuer in der Fraction Sebenico mit Dolac, Gorica und Varoš.

43. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 19. April 1879, Z. 5169, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Melada, Isto, Ulbo, Premuda, Zapuntello mit Brgulje und Selve der Ortsgemeinde Selve.

44. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1879, Z. 5517, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Morter-Betina, Vodice und Tiesno der Ortsgemeinde Tiesno.

45. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. April 1879, Z. 5518, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Grabovac, Imoski-Glavina, Krstatice, Lokvičić, Poljica, Proložac, Slivno, Studence und Svib der Ortsgemeinde Imoski.

46. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. April 1879, Z. 5516, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Muć gornji, Broćanac, Gizdavac und Ogorje donje der Ortsgemeinde Muć.

47. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 29. April 1879, Z. 5641, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Sućuraj, Bogomolje und Gdinj der Ortsgemeinde Sućuraj.

X. Stück. Ausgeg. am 18. Mai.

48. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Mai 1879, Z. 5957, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Brele, Bast-Baškavoda, Tučepi, Drasnica, Kotišina, Živogošće, Podgora, Velikobrdo und Makarska-Makar der Ortsgemeinde Makarska, ferner des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in der letztgenannten Fraction.

49. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Mai 1879, Z. 5922, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Monate Mai, Juni, Juli und August 1879.

XI. Stück. Ausgeg. am 26. Mai.

50. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 15. Mai 1879, Z. 6301, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Pržno, Dabkovići, Podbabac, Gjenaži, Čelobrdo, Brba, Blizikuće, Sustjepan, Bečić, Tudorović, Kaludjerac, Buljarica, Kuljače, Drobnić, Novoselje, Zukovica, Katun, Krstac und Castel-Lastua der Ortsgemeinde Pastrović.

51. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 18. Mai 1879, Z. 6442, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Gemeindefractionen Govedjari, Prožura, Maranovići, Koriti, Babinopolje und Blato der Ortsgemeinde Melrda.

XII. Stück. Ausgeg. am 6. Juni.

52. Abdruck von Nr. 59 R. G. Bl.

53. Abdruck von Nr. 60 R. G. Bl.

54. Abdruck von Nr. 62 R. G. Bl.

### Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

IV. Stück. Ausgeg. am 7. Mai.

14. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 4. Februar 1879, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 10. März 1879, Z. 6491, betreffend die Erhebung der Ortschaft Zittolib zu einem Marktflecken.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 17. März 1879, Z. 5236, betreffend die Entfernung zwischen den Schubstationen Mühlhausen und Fistebnitz.

V. Stück. Ausgeg. am 8. Mai.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. März 1879, Z. 16.698, betreffend die weitere Bemauthung der Krumau-Höritzer Bezirksstraße.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. März 1879, Z. 16.699, betreffend die Bemauthung der Kuttenplan-Promenhofer Bezirksstraße.

VI. Stück. Ausgeg. am 7. Juni.

19. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Mai 1879, Z. 31.661, über die im Jahre 1879 zu leistende Vergütung für die Einlieferung von Maikäfern und Engerlingen.

20. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 27. Mai 1879, Z. 11.015, betreffend die Bemauthung mehrerer Brücken im Zuge der Smiric-Opočnoer Bezirksstraße.

### Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XI. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 11. April 1879, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civil-Geometers.

19. Kundmachung des mähr. Landesausschusses vom 30. April 1879, betreffend das Resultat der 47. Verlosung mähr. Grundentlastungs-Obligationen.

20. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. Mai 1879, betreffend das Resultat der 13. Verlosung mähr. Propinations-Ablösungsfonds-Obligationen.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

17. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 7. April 1879, Z. 2836, betreffend die Ausscheidung einiger Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz und die Neuwahl von Mitgliedern dieses Gerichtes.

18. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 18. Mai 1879, Z. 4058, betreffend die Errichtung einer Finanzwach-Abtheilung in Stubendorf.

19. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. Mai 1879, Z. 3868, betreffend die Verlegung der Viehmärkte in der Gemeinde Weichsel.

### Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

VII. Stück. Ausgeg. am 1. April.

63. Gesetz vom 2. März 1879 für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des

Absatzes d des Artikels 50 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an öffentlichen Volksschulen.

64. Gesetz vom 2. März 1879 für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Abänderung des Artikels 29 des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 251).

VIII. Stück. Ausgeg. am 12. April.

65. Gesetz vom 15. März 1879, womit die von einem Punkte der Lemberg-Tomaszower Reichsstraße über Kamionka zur Reichsgrenze in Stojanów führende Straße als Landesstraße erklärt wird.

66. Gesetz vom 24. März 1879 für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Podgórze, Wieliczka'er Bezirkes, die Einhebung von Auflagen von den im Stadtgebiete verbrauchten gebrannten Getränken bewilligt wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 21. April.

67. Gesetz vom 18. März 1879 für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer an öffentlichen Volksschulen, in Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr, oder im Landsturm.

X. Stück. Ausgeg. am 27. Mai.

68. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Mai 1879, Z. 2992/Pr., womit die Verordnungen des hohen k. k. Justizministeriums vom 27. März 1879, Z. 4410, betreffend: A) die Errichtung des Bezirksgerichtes in Złoty Potok; B) Auflassung des Bezirksgerichtes Jazłowiec; C) Verlegung des Amtssitzes des k. k. Bezirksgerichtes von Uścieczko nach Tłuste, verlautbart werden.

69. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Mai 1879, Z. 2992/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Koszyłowce aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Czortków und der Ortschaften Łuka, Monaster und Unisz aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horodenka und Zuweisung der ersteren dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zaleszczyki und der letzteren jenem der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz.

70. Kundmachung der k. k. Statthalterei ddo. 5. Mai 1879, Z. 21.729, betreffend die Bewilligung für die Gemeinden Bór Wilkowski Hucisko Kruki, Międzybrodzie kobiernickie, Manasterek, Romanówka, Dobrowódka, Dołhopole, Krasnoila, Polanka, Stebne, Lubycza, Czesniki, Worochta, Fulsztyn und Szumina zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den directen Steuern.

71. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 6. Mai 1879, Z. 16.866, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgem. Krankenhaus zu Przemyśl.

XI. Stück. Ausgeg. am 17. Juni.

72. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 16. Mai 1879, Z. 18.502, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgem. Krankenhaus in Biala.

73. Gesetz vom 18. Februar 1879, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit der Stadtgemeinde Chrzanów die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen von den in die Stadt eingeführten und daselbst verzehrten Getränken ertheilt wird.

**Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.**

IX. Stück. Ausgeg. am 1. April.

12. Kundmachung der k. k. Postdirection in Czernowitz ddo. 28. März 1879, Z. 1579, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes in der Bukowina für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1879.

X. Stück. Ausgeg. am 17. Mai.

13. Edict der Landesregierung vom 12. Mai 1879, durch welches die Propinationsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert werden.

14. Unterricht über die Verfassung von Anmeldungen der propinationsmäßigen Ausschanks- und Verschleißrechte von Getränken im Herzogthume Bukowina, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1876 Nr. 6 L. G. B. ex 1879, einzubringen sind.

**Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 25. Ausgeg. am 11. April.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 52, 51 R. G. Bl.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1879, betreffend die Annahme der 20-Francsstücke fürstlich Monaco'schen Gepräges. Z. 1580 F.-M. 7. April.

Nr. 26. Ausgeg. am 17. April.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 53, 54 R. G. Bl.

Nr. 27. Ausgeg. am 21. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat Mai 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2152 F.-M. 19. April.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, enthaltend eine Aenderung der Vorschrift über die amtliche Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln. Z. 1559 F.-M. 9. April.

Nr. 28. Ausgeg. am 30. April.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 58 R. G. Bl.

Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausprägung einer Geschichtsmünze im Werthe von zwei Gulden österreichischer Währung aus Anlaß der Feier der silbernen Hochzeit Ihrer k. und k. Majestäten. Z. 2233 F.-M. 21. April.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 56 R. G. Bl.

Nr. 29. Ausgeg. am 3. Mai.

Allgemeines.

Aufhebung der anläßlich der Pestgefahr verfügten Beschränkungen rücksichtlich des Uebertrittes der Reisenden aus Rußland und Bulgarien über die Grenzen der Monarchie. Z. 2510 F.-M. 2. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe Wilhelm von Tóth die Präsidentenstelle beim gemeinsamen obersten Rechnungshofe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Oberrechnungsrathe und Leiter des Post-Fachrechnungs-Departements im Handelsministerium Anton Riedl anläßlich dessen Pensionirung den a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Franz Wittmann anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den beim Honorarconsulate in Cagliari verwendeten Honorarkanzler Raimund Saggiante zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem beim k. u. k. Honorar-Generalconsulate in Palermo in Verwendung stehenden Honorarkanzler Adolf Baron Pereira-Arnstein den Titel eines Honorar-Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Luiz Lopes da Cunha in Ceara zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Conzipisten der Polizeidirection in Brünn Caspar Nawratil zum Polizeicommissär daselbst ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Rechnungsrevidenten Rudolf Mühlwenzl zum Rechnungsrathe der Prager Finanzlandesdirection ernannt.

Der leitende Minister für Cultus und Unterricht hat den Auscultanten Dr. Franz Hye zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

## Erledigungen.

Prakticantenstelle mit Adjutum von 300 fl., eventuell ohne solches beim Hauptzollamte in Wien, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 242.)

Arztesstelle in Wien im zweiten Bezirke mit 600 fl. jährl. und 150 fl. Quartiergeld, bis 17. November. (Amtsbl. 244.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der oberösterr. Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 245.)

**☛ Hiezu als Beilage: Bogen 18 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.